

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Gemeindesäle
der Ortsgemeinde Becherbach
vom 27.01.2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindesäle vom 27.01.2015 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen als Ganztagspauschale:

- | | |
|--|----------|
| a) Großer Saal mit Ausschank und Küche DGH Becherbach | 190,00 € |
| b) Kleiner Saal mit Ausschank und Küche DGH Becherbach | 130,00 € |
| c) Gemeindesaal mit Küche in Gangloff und Roth | 110,00 € |

Für örtliche Vereine und organisierte Gruppierungen ist die Benutzung zu Übungszwecken und vereinsinternen Veranstaltungen unentgeltlich.

Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) sind in der Nutzungspauschale enthalten.

Die Benutzungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung fällig

Art. 2

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindesäle vom 27.01.2015 wird wie folgt geändert:

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht oder Reinigung durch die Ortsgemeinde haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr an die Ortsgemeinde zu zahlen.

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) Großer Saal im DGH Becherbach | 60,00 € |
| b) Kleiner Saal im DGH Becherbach | 50,00 € |
| c) Gemeindesaal in Gangloff und Roth | 50,00 € |

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Becherbach, den 16.12.2016
Ortsgemeinde Becherbach


(Denzler)
Ortsbürgermeister



Hinweise auf Rechtsfolgen

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.